

Stadt Stolberg (Rhld.)

Stolberg, den 17.11.2011

Einladung

zu einer Sitzung des **Jugendhilfeausschusses**

Tag der Sitzung: 15. Dezember 2011

Ort der Sitzung: Rathaus – Ratssaal

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

TAGESORDNUNG (Beratungspunkte) der Sitzung:

A. Öffentliche Sitzung:

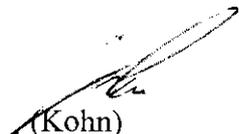
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 23 (1) Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

Tagesordnung:

- 1) Fragestunde der Einwohner (maximal 30 Minuten)
- 2) Jugendamtselternbeirat in Stolberg
- Vorstellung der Vorsitzenden -
- 3) Bildungs- und Teilhabepaket – Umsetzung Schulsozialarbeit –
hier: Einrichtung einer Kinder- und Jugendperspektive in Stolberg
- 4) Benennung der Beiratsmitglieder für den Verein KUGEL e.V.
- 5) Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)
- 6) Anfragen / Mitteilungen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Anfragen / Mitteilungen der Verwaltung


(Kohn)

Vorsitzender Jugendhilfeausschuss

Gewählt wurden:

Vorsitzende - Frau Miriam Hauch

(Elternbeirätin Familienzentrum Bergstraße, Evang. Kirchengemeinde)

Stellvertretende Vorsitzende - Frau Sandra Haller

(Elternbeirätin Städtische Kindertagesstätte Saarstraße)

Die Verwaltung des Jugendamtes sieht in der Konstituierung des Jugendamtselternbeirates in Stolberg einen weiteren wichtigen Schritt für die Optimierung der Zusammenarbeit aller Träger von Kindertagesstätten mit der Elternschaft in den Stolberger Kindertageseinrichtungen.

Die Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirates werden sich dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 15.12.2011 persönlich vorstellen.

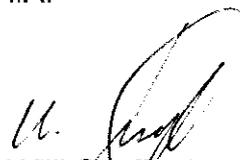
c) Rechtslage:

SGB VIII – KiBiz § 9

d) personelle Auswirkungen:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

i.A.



Willi Seyffarth

(Fachbereichsleiter 3)

✓

Stadt Stolberg
Jugendamtselternbeirat
1. Sitzung am 08.11.2011 im Ratssaal Stadt Stolberg
Beginn: 19:00 / Ende 20:00 Uhr

09.11.2011

Kurz -Protokoll

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Elternbeiräte aus 17 Kindertagesstätten:
(siehe beigefügte Teilnehmerliste)

Vom Jugendamt:

Frau Moll (Fachberatung Kitas)
Herr Offergeld (Stellvertr. Amtsleiter/Abteilungsleiter Kinder- und Jugendförderung)

1. Begrüßung durch Herrn Offergeld verbunden mit dem Dank, dass trotz enger Terminplanung 17 Kindertagesstätten von insgesamt 30 vertreten sind. Feststellung der erforderlichen Anwesenheit von mehr als 15% aller Elternbeiräte der Stolberger Kindertagesstätten und somit Rechtmäßigkeit der Bildung eines Jugendamtselternbeirates.
2. Kurze Vorstellung der gesetzlichen Grundlagen für die Bildung eines Jugendamtselternbeirates mit dem Hinweis auf die vom Landesjugendamt als Muster vorgelegten und den Elternbeiräten mit der Einladung zugesandten Geschäftsordnung, die vorläufig gelten soll.
3. Inhaltliche Diskussion über mögliche Themen eines Jugendamtselternbeirates unter der Maßgabe, dass die jeweiligen Themen übergreifenden Charakter haben müssen und nicht einrichtungsspezifischer Natur sein sollen.
4. Erläuterung der Aufgaben der Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirates und dem möglichen Arbeitsaufwand bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe auch im Hinblick auf die sich ergebenden Anforderungen aus der Bildung eines Landesjugendamtselternbeirates.

5. Wahl der Vorsitzenden

Als 1. Vorsitzende wurde gewählt (12 Stimmen):

Frau Miriam Hauch, Am Denkmal 20, 52223 Stolberg als Elternbeirätin für das Familienzentrum der Evangelischen Kirchengemeinde, Bergstraße

Als Stellvertreterin wurde gewählt:

Frau Sandra Haller, Wiesenstr. 77, 52222 Stolberg, als Elternbeirätin für die Städt. Kindertagesstätte Saarstraße.

6. Zusage des Jugendamtes bei den künftigen Sitzungen unterstützend tätig zu sein (Raumfrage und Versenden der Einladungen)
7. Ende der Sitzung mit der Vereinbarung, dass nach Regelung der Prozedur für die überregionale Wahl des Landesjugendamtseleternbeirates eine Einladung zu einer nächsten Sitzung kommunalen Jugendamtseleternbeirates (voraussichtlich) zum Beginn des nächsten Jahres erfolgen soll.
Das Jugendamt leitet nunmehr die Kontaktdaten der gewählten Vorsitzenden an das Landesjugendamt weiter.

Für das Protokoll

(Offergeld

Bereich der Kindertagesstätten die Zugänge zum Bildungs- und Teilhabepaket besser ermöglicht werden sollen.

Bund und Länder hatten sich bei ihrer Einigung der Rahmenbedingungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für junge Menschen darauf verständigt, dass zur Umsetzung der Bildungs- und Teilhabemaßnahmen Finanzmittel für die Beschäftigung von Fachkräften der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden. Damit sollen in Deutschland rund 3.000 neue Stellen für die schulbezogene Jugendsozialarbeit geschaffen werden. Die Laufzeit der Maßnahme ist zunächst befristet vom 01.01.2011 bis 31.12.2013.

Nachdem in einem ersten Schritt die Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel gemäß Mitteilung der Städteregion Aachen vom 21.07.2011 mit den Kommunen in der Städteregion einvernehmlich abgestimmt worden war, stand fest, welche finanzielle Ressourcen der Stadt Stolberg zur Umsetzung des Einsatzes der zusätzlichen Stellen der Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zur Verfügung stehen.

Mit Informationsschreiben vom 24.08.2011 wies der Städteregionsrat die entsprechenden Mittel zu (siehe Anlage) und empfahl zudem, den im Jahr 2011 nicht verausgabten Zuwendungsbetrag einer Rückstellung zuzuführen mit dem Ziel, im Jahr 2014 eine Weiterführung der zusätzlichen Jugendsozialarbeit bis zum Ende des Schuljahres sicher zu stellen.

Gemäß dem beigefügten Verteilerschlüssel werden der Stadt Stolberg zur Umsetzung der Maßnahmen und der Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften der Kinder- und Jugendsozialarbeit ein jährlicher Betrag in Höhe von 301.716,00 € (gezahlt in Monatsraten in Höhe von 25.143,00 €) bereitgestellt.

Kinder- und Jugendperspektive Stolberg

Für die Realisierung und Umsetzung der Praxis der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes als Angebot einer schulbezogenen Jugendsozialarbeit und Familienberatung der öffentlichen Jugendhilfe sind beim Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg somit zusätzliche Stellen gemäß der weiter unten beschriebenen Kalkulation unter Wahrung der Kostenneutralität umgehend zunächst befristet bis zum 31.07.2014 einzurichten.

Ziel ist es dabei, mit Hilfe der Bundesmittel für die Einstellung entsprechenden Fachpersonals in Stolberg einen Pool an SchulsozialarbeiterInnen zu installieren, der sich um die Belange des Bundesprogramms „Bildung und Teilhabe“ kümmert.

Maßgeblich ist dabei, dass dieser Pool von Fachleuten eingegliedert in das bestehende Netzwerk der Jugendhilfe in Stolberg Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Maßnahmen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ermöglicht sowie ggf. selbständig entsprechende Maßnahmen im Bereich Bildung, Sport und anderer Förderung entwickelt.

Als fachliche Bezeichnung für diesen zusätzlichen Pool von Fachkräften einer schulbezogenen Kinder- und Jugendsozialarbeit soll hier zur Vereinfachung die Bezeichnung „**Kinder- und Jugendperspektive Stolberg**“ verwendet werden.

Hierbei ist entscheidend, dass diese Fachleute in enger Zusammenarbeit mit den Stolberger Schulen im Kontext der Entwicklung von Bildungs- und Teilhabeangeboten für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche durch eine engmaschige Vernetzung der bestehenden Jugendhilfeangebote und deren Ausbau sowohl im Bereich der Grundschulen, Kindertagesstätten und Familienzentren als auch im Bereich der weiterführenden Schulen bestehende Angebote zu stützen sowie neue Formen zielgerichteter Angebote und Erziehungshilfemaßnahmen zu entwickeln mit dem Ziel, mittels Bildungsangeboten die Chancen für Schülerinnen und Schüler zur gesellschaftlichen und arbeitsmarktrelevanten Integration und Teilhabe zu verbessern.

Als soziale Maßnahme zur Verhinderung und Entgegenwirkung von Bildungsarmut und sozialer Exklusion von Kindern und Jugendlichen als Folge von wirtschaftlicher Armut ist der Einsatz der zusätzlichen Stellen der Jugendsozialarbeit eine wichtige Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Jugendhilfe.

Zielgruppen einer schulbezogenen Jugendsozialarbeit der „Kinder- und Jugendperspektive Stolberg“

1. Einzelne Kinder / SchülerInnen aller Stolberger Schulen/ Kindertagesstätten, die z. B.
 - sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind
 - Sprach- und weitere Förderbedarfe z.B. auf Grund eines Migrationshintergrundes haben
 - sowohl kurzfristige als auch verfestigte schulische berufliche, soziale oder persönliche Konflikte haben
 - sich in anderen/weiteren schwierigen Lebenslagen befinden

2. Gruppen :

- Schulklassen/Kindergartengruppen/sonstige Gruppen
- SchülerInnen aus verschiedenen Schulklassen innerhalb einer Schule
- Gruppen (schul bzw. einrichtungsübergreifend) mit ähnlichen schulischen, beruflichen und sozialen Problemen
- Mädchen und Jungen
- Gruppen mit Migrationshintergrund

Bei Bedarf sollten weitere beteiligte Personen (z. B. Eltern, LehrerInnen) oder Personengruppen in die Arbeit mit einbezogen werden.

Vorgehensweise

Gemäß eines auf der Grundlage der soziografischen Fakten des Jugendhilfeplans zu entwickelnden Verteilers werden aus dem Pool der Sozialarbeiter heraus Zuständigkeiten sowohl für den Vorschulbereich, dem Grundschulbereich als auch dem Bereich der weiterführenden Schulen zugewiesen mit dem Ziel, die bestehenden Netzwerke passgenau zu erweitern und zielgerichtet direkte und unmittelbare Hilfsangebote zu entwickeln und zu installieren sowie bestehende Angebote von Anbietern aus dem Bereich Sport, Kultur und Familienbildung einzubinden.

Dies setzt voraus, dass sowohl eine regelmäßige Präsenz an den Schulen und Familienzentren/Kitas als auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Lehr- und Erzieherpersonal gewährleistet ist.

Die zentrale Steuerung des Fachpersonals zur Durchführung dieser neuen schulbezogenen Jugendsozialarbeit obliegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und ist eingebettet im Bereich der Abteilung I Kinder- und Jugendförderung.

Somit ist gewährleistet, dass eine rasche Vernetzung mit vorhandenen Steuerungsmodulen und Erweiterung bestehender Jugendhilfeangebote im Bereich der Jugendsozialarbeit erfolgen kann. Darüber hinaus ist im Kontext der fachlichen Thematik die enge Anbindung an die Maßnahmen im Rahmen der Koordinationsstelle „Kinderarmut“ zwingend erforderlich.

Die künftig konkret zu entwickelnden fachlichen und methodischen Ansätze werden sich an den zielgruppenspezifischen Erfordernissen orientieren. Dabei ist es naheliegend, dass die methodische Vorgehensweise im Bereich der Grundschulen mit jüngeren Kindern stärker in der Familienorientierung und in den weiterführenden Schulen bei älteren Jugendlichen mehr in der direkten und unmittelbaren Unterstützung der Schüler im Segment Übergang Schule und Beruf angesiedelt sein wird.

Die Erarbeitung und Beschreibung des konkreten Umsetzungskonzeptes ist Aufgabe des zuständigen Fachpersonals, welches zeitnah befristet zunächst bis zum 31.07.2014 einzustellen ist.

Verortet wird die „Kinder- und Jugendperspektive Stolberg“ in den Räumlichkeiten der ehemaligen Beratungsstelle, Kupfermeisterstraße 6 in Stolberg, als Basis für die breitgefächerte methodische Angebotspalette der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und Jugendberatung, deren Ansatz insbesondere von Mobilität geprägt sein wird.

Mit den Bundesmitteln sind hier gemäß beigefügter erster Kostenkalkulation und Personalplanung Arbeitsplätze für ca. 4,54 Stellen der schulbezogenen Sozialarbeit einzurichten. Die detaillierte Aufstellung der Personalkosten und Sachkosten berücksichtigt dabei, dass auch für das Jahr 2011 ab 01.01. eine Gesamtförderung von 301.716 Euro zur Verfügung steht, allerdings realistisch eine vollständige Besetzung der Stellen erst vollzogen werden kann. Maßgeblich für die Umsetzung der Einrichtung des Personalpools der schulbezogenen Kinder- und Jugendsozialarbeit ist, dass die gesamte Maßnahme für die Stadt Stolberg kostenneutral ist.

Zwischenzeitlich wurde durch die Verwaltung ein öffentliches Bewerbungsverfahren zur Besetzung der Stellen in der Kinder- und Jugendperspektive durchgeführt mit dem Ergebnis, dass künftig 6 Fachkräfte mit insgesamt 4,54 Stellenanteilen zum Einsatz kommen. Derzeit wird die Einrichtung der Arbeitsplätze mit Mobiliar, EDV und Telekommunikation vorgenommen. Die Stellen werden mit Beginn 15. November sukzessive besetzt mit dem Ziel, dass das gesamte Team der Kinder- und Jugendperspektive zum Beginn des Jahres 2012 seine Arbeit mit konzeptionell festgelegten Zuständigkeiten für die jeweiligen Einrichtungen im Schul- und Kindertagesstättenbereich aufnehmen kann.

Kostenübersicht

2011

Ab 15.11. 2011	Fachkraft (Vollzeitstelle)	-	8.000 Euro
	Fachkraft (0,5 Stelle)	-	3.200 Euro
Ab 01.12.2011	Fachkraft (0,77 Stelle)	-	3.200 Euro
Zwischensumme			14.400 Euro

Sachkosten

bei 10.200 Euro ganzjährig pro Stelle
(2,27 Stellen Nov./Dez. 2011) **2.500 Euro**

Investive Kosten

Einnrichtung der Arbeitsplätze
Kupfermeisterstraße **22.000 Euro**

Projektmittel **1.000 Euro**
Gesamtkosten in 2011 **39.900 Euro**

2012

Ganzjährig	Fachkraft (Vollzeit)	64.000 Euro	
	Fachkraft (0,5 Stelle)	25.000 Euro	
	Fachkraft (0,77 Stelle)	38.000 Euro	
	Fachkraft (0,77 Stelle)	40.000 Euro	
	Fachkraft (0,5 Stelle)	24.000 Euro	
	Fachkraft (Vollzeit)	49.000 Euro	
Zwischensumme			240.000 Euro

Sachkosten

bei 10.200 Euro ganzjährig pro Stelle (4,54 Stellen) **46.500 Euro**

Investive Kosten **5.000 Euro**

Projektmittel **35.000 Euro**
Gesamtkosten in 2012 **326.500 Euro**

2013

Ganzjährig	Fachkraft (Vollzeit)	64.000 Euro	
	Fachkraft (0,5 Stelle)	25.000 Euro	
	Fachkraft (0,77 Stelle)	38.000 Euro	
	Fachkraft (0,77 Stelle)	40.000 Euro	
	Fachkraft (0,5 Stelle)	24.000 Euro	
	Fachkraft (Vollzeit)	49.000 Euro	
Zwischensumme			240.000 Euro

Sachkosten

bei 10.200 Euro ganzjährig pro Stelle (4,54 Stellen) **46.500 Euro**

Investive Kosten **5.000 Euro**

Projektmittel **35.000 Euro**
Gesamtkosten in 2012 **326.500 Euro**

2014

Bis 31.07.	Fachkraft (Vollzeit)	37.500 Euro
7/12 der	Fachkraft (0,5 Stelle)	15.000 Euro
Jahressumme	Fachkraft (0,77 Stelle)	22.500 Euro
	Fachkraft (0,77 Stelle)	23.500 Euro
	Fachkraft (0,5 Stelle)	14.000 Euro
	Fachkraft (Vollzeit)	29.000 Euro
Zwischensumme		141.500 Euro

Sachkosten

bei 10.200 Euro ganzjährig pro Stelle
(4,54 Stellen) für 7 Monate **27.500 Euro**

Investive Kosten **1.000 Euro**

Projektmittel **15.000 Euro**

Gesamtkosten in 2014 **185.000 Euro**

Zusammenfassung bis 31.07.2014

Gesamtkosten in 2011	39.900 Euro
Gesamtkosten in 2012	326.500 Euro
Gesamtkosten in 2013	326.500 Euro
Gesamtkosten in 2014	185.000 Euro
Gesamtkosten	877.900 Euro

Einnahmen aus Bundesmitteln von 2011 – 2013 jährlich: 301.716 Euro/ **Einnahmen insgesamt: 905.148 Euro**

c) Rechtslage:

Bildungs- und Teilhabepaket
SGB II, §§ 28 ff.
SGB XII, §§ 34 ff.

d) Finanzierung:

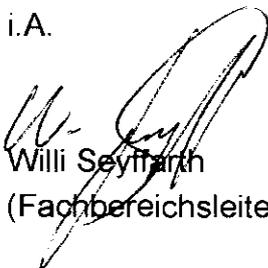
Für die Umsetzung stehen der Stadt Stolberg Fördermittel des Bundes in Höhe von jährlich 301.716 Euro zur Verfügung bis 31.12.2013, die wie in der Vorlage erläutert gemäß Umsetzungskonzept bis zum 31.07.2014 zu verausgaben sind. (Gesamt 905.148 Euro)

Das Gesamtkonzept sieht finanztechnisch eine Kostenneutralität für die Stadt Stolberg vor.

e) personelle Auswirkungen:

Beim Jugendamt werden ca. 4,54 Stellen der Sozialarbeit eingerichtet und befristet bis zum 31.07.2014 zu besetzt.

i.A.



Willi Seyffarth
(Fachbereichsleiter 3)

Mittelaufteilung Schulsozialarbeit 2011

Zuschuss Schulsozialarbeit						
Anteil StädteRegion Aachen (= 10%)						
Verteilung auf Kommunen (= 90%)						
Kommune	Verteilerschlüssel (Anteil in % an den KdU)	Zuschuss für Sozialarbeit 2011	Zahlbetrag für Januar bis August 2011	Restbetrag	Monatsraten September bis Dezember	
Stadt Aachen	51,2	1.336.320,00 €	890.880,00 €	445.440,00 €	111.360,00 €	
Stadt Alsdorf	9,1	237.510,00 €	158.340,00 €	79.170,00 €	19.792,50 €	
Stadt Baesweiler	3,28	85.608,00 €	57.072,00 €	28.536,00 €	7.134,00 €	
Stadt Eschweiler	10,97	286.317,00 €	190.878,00 €	95.439,00 €	23.859,75 €	
Stadt Herzogenrath	6,99	182.439,00 €	121.626,00 €	60.813,00 €	15.203,25 €	
Stadt Monschau	0,51	13.311,00 €	8.874,00 €	4.437,00 €	1.109,25 €	
Gemeinde Roetgen	0,29	7.569,00 €	5.046,00 €	2.523,00 €	630,75 €	
Gemeinde Simmerath	0,87	22.707,00 €	15.138,00 €	7.569,00 €	1.892,25 €	
Stadt Stolberg	11,56	301.716,00 €	201.144,00 €	100.572,00 €	25.143,00 €	
Stadt Würselen	5,23	136.503,00 €	91.002,00 €	45.501,00 €	11.375,25 €	
Summe Kommunen	100	2.610.000,00 €	1.740.000,00 €	870.000,00 €	217.500,00 €	

07.11.2011

Drucksache-Nr.

Vorlage

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Jugendhilfeausschusses**15.12.2011**

4

**Benennung der Beiratsmitglieder für den
Verein KUGEL e.V.****JHA****a) Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und wählt folgende Personen für zwei Jahre als Mitglieder des Beirates des Vereines KUGEL Kultur- und Generationenhaus:

b) Sachverhalt:

Im Rahmen des Programms Soziale Stadt Stolberg-Velau/Auf der Mühle hat die Stadt Stolberg im Ortsteil Velau ein Kultur- und Generationenhaus errichtet, welches dazu dienen soll, den interkulturellen und intergenerationellen Dialog in der Bevölkerung zu intensivieren. Es ist beabsichtigt, im Kultur- und Generationenhaus KUGEL zur Verwirklichung dieser Zwecke u. a. Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote sowie Projekte im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung sowie der Hilfe für ältere Menschen, zur Förderung der internationalen Gesinnung, zur Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Gesellschaft, zur Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und zwischen den Generationen sowie des Völkerverständigungsgedankens durchzuführen.

Das Kultur- und Generationenhaus wird von dem am 29.09.2011gegründeten gemeinnützigen Verein **KUGEL e.V.** betrieben. Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
- Helene-Weber-Haus Stolberg
- low-tec gGmbH Stolberg
- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land
- Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Stolberg
- Förderverein der GTHS Kogelshäuserstraße
- DITIB Stolberg
- Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land
- KG Echte Frönde Stolberg

Zur 1. Vorsitzenden wurde auf der Gründungsversammlung Frau Andrea Müller - AWO Ortsverein Stolberg -, zur 2. Vorsitzenden Frau Margit Schmitt - SKF Stolberg - sowie zum 3. Vorsitzenden Herr Ralf Bruders - Caritasverband - gewählt.

Der Verein wird nunmehr zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und hat beim Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnützig“ beantragt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 AO. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Die auf der Gründungsversammlung beschlossene Satzung ist als Anlage beigefügt. Gemäß § 13 dieser Satzung besteht der Beirat aus 5 geborenen Mitgliedern sowie zwei vom Ausschuss für soziale Angelegenheiten und zwei vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitgliedern und höchstens 5 weiteren Personen, die vom Vorstand ernannt werden.

Geborene Mitglieder des Beirates sind ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Fachbereiches 3 der Stadt Stolberg, der Rektor der Schule Kogelshäuserstraße, ein vom Integrationsrat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied, ein vom Seniorenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied sowie ein vom Behindertenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied.

Vom Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport sowie vom **Jugendhilfeausschuss werden jeweils zwei Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sein müssen. Sie sollen jedoch nach Möglichkeit Bewohner/-innen aus dem Stadtteil Unterstolberg sein.**

Weiterhin können dem Beirat 5 Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung sowie insbesondere auch Vertreter der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen, der sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Organisationen sowie Persönlichkeiten aus anderen Bereichen angehören, soweit sie aus Sicht des Vorstandes für die Beratung des Vorstandes zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins besonders geeignet sind. Diese 5 Persönlichkeiten werden vom Vorstand ernannt.

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite. Bei Bedarf können die Mitglieder des Beirates gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Mindestens ein Mal jährlich ist eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat durchzuführen.

c) Rechtsgrundlage:

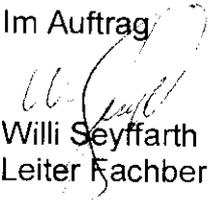
Beschluss des Hauptausschusses und Rates vom 19. Juli 2011

d) Finanzielle Auswirkungen:

e) Personelle Auswirkungen:

Personalkapazitäten verschiedener Fachabteilungen der Stadt Stolberg sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eingebunden.

Im Auftrag


Willi Seyffarth
Leiter Fachbereich 3

SATZUNG

Seite | 1

des Vereins

KUGEL Kultur- und Generationenhaus

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen KUGEL Kultur- und Generationenhaus. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Stolberg.

Seite | 2

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Kultur- und Generationenhauses KUGEL in Stolberg, Breslauer Straße, die Durchführung u.a. von Veranstaltungen, die Einrichtung von Maßnahmen und Angeboten im Bereich der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens, die Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, die Durchführung von Projekten, die Herausgabe von Veröffentlichungen, die Einrichtung und Unterhaltung von zur Umsetzung der Vereinszwecke geeigneten Einrichtungen sowie die Beteiligung an entsprechenden Aktivitäten und Einrichtungen Dritter, die geeignet sind, die Vereinszwecke zu verwirklichen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen sein. Die Stadt Stolberg ist geborenes Mitglied des Vereins.

Ordentliche in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Vereinsmitglieder können nur juristische Personen sein. Natürliche Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder sein. Seite | 3
Natürliche Personen als fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Natürliche Personen fördern die Vereinszwecke materiell durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der in einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beitragsordnung festgelegt ist, und unterstützen die Arbeit des Vereins..

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod bei natürlichen Personen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Im Falle einer mehr als 30%igen Beitragserhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft, das innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über die Beitragserhöhung ausgeübt werden kann. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft am letzten Tag des der Kündigung folgenden Monats.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

der Beirat.

Seite | 4

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 30% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder an einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung teil, so wird durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen seit dem Termin der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung ohne Einhaltung einer Einladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, erschienenen oder per Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Seite | 5
Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1., dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Mitglieder des Vorstandes können nur gesetzliche Vertreter der juristischen Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 (Beirat)

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.

Der Beirat besteht aus 5 geborenen Mitgliedern, zwei vom Sozialausschuss und zwei vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitgliedern sowie höchstens 5 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke.

Geborene Mitglieder des Beirates sind ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Fachbereiches 3 der Stadt Stolberg, der Rektor/die Rektorin der Schule Kogelshäuserstraße/Breslauerstraße, ein vom Integrationsrat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates, ein vom Seniorenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates sowie ein vom Behindertenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates.

Vom Sozialausschuss und vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg werden jeweils zwei Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht Mitglied des Sozialausschusses oder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Stolberg sein müssen. Die vier durch den Sozial- und den Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitglieder des Beirates sollen nach Möglichkeit Bewohner/-innen aus dem Stadtteil Unterstolberg sein.

Dem Beirat können ferner 5 Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung sowie insbesondere auch Vertreter der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen, der sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Organisationen sowie Persönlichkeiten aus anderen Bereichen angehören, soweit sie aus Sicht

des Vorstandes für die Beratung des Vorstandes zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins besonders geeignet sind. Diese 5 Persönlichkeiten werden vom Vorstand ernannt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen 1. Sprecher/eine 1. Sprecherin und einen 2. Sprecher/eine 2. Sprecherin.

Die Mitglieder des Beirates und die Sprecher/Sprecherinnen können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Seite | 6

Mindestens ein Mal jährlich ist eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat durchzuführen.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

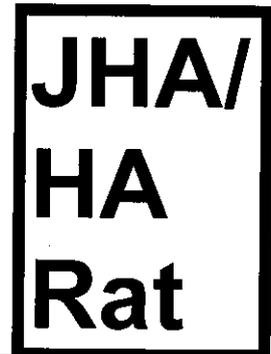
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stolberg zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung des intergenerationellen und interkulturellen Dialoges sowie der Verbesserung der Lebenslage von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Senioren in Stolberg.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 29. September 2011 in Stolberg beschlossen.

Datum 17.11.201	Drucksache-Nr.
--------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
 am 15.12.2011
 Tagesordnungspunkt Nr. 5
 Betreff: Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)



a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat die beigefügte Änderungssatzung vom (Datum Unterzeichnung) zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung (Kfs)- vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2010 zu beschließen

b) Sachverhalt:

Am 01. August 2011 ist das KiBiz-Änderungsgesetz in Kraft getreten.

Neben der Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen der frühkindlichen Bildung in den Kindertageseinrichtungen werden ab dem 01. August 2011 junge Familien durch die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr entlastet.

Die Lebensbedingungen prägen –neben einer qualitativ guten Bildung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen- die Entwicklungschancen und den Bildungsweg von Kindern. Junge Familien mit Kindern zu entlasten ist deshalb für das Land NRW familien- und bildungspolitisch von entscheidender Bedeutung.

Gem. § 23 Absatz 3 KiBiz (neue Fassung) ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

Als höherrangiges Landesrecht hat die Stadt Stolberg die Beitragsfreiheit im Rahmen der Umsetzung des Elternbeitragsverfahrens im Kindergartenjahr 2011/2012 ab 01. August 2011 bereits von Amts wegen berücksichtigt. Ein Elternbeitrag für die in Frage kommenden Eltern wurde somit ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung nicht mehr erhoben.

Aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit muss die landesgesetzliche Regelung zum beitragsfreien letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung in die Kinderfördersatzung der Stadt Stolberg implementiert werden.

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung berücksichtigt die landesrechtlichen Vorgaben in vollem Umfang.

Etwaige Regelungen wie z.B. Verfahren bei der Erhebung des Elternbeitrages bedingt durch die Rückstellung der Einschulung um ein Jahr oder Gewährung von Beitragsfreiheit bei vorzeitiger Einschulung bereits ab 01.08. rückwirkend wurden in die Satzungsänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht aufgenommen, da derzeit noch Klärungsgespräche zwischen dem Land NRW und den Spitzenverbänden stattfinden.

Sollten hier entsprechende Schritte erforderlich werden, wird dies zeitnah erfolgen.

Rechtslage:

Pflichtaufgabe gem.

Erstem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –Erstes KiBiz-Änderungsgesetz-

d) Finanzielle Auswirkungen

276 zahlungspflichtige Eltern, deren Kinder sich im letzten Kindergartenjahr befinden, wurden ab dem 01.08.2011 vom Elternbeitrag befreit.

Dies bedeutet einen Einnahmeverlust für das Kita-Jahr 2011/2012 von insgesamt 362.592,-- €.

Im Gegenzug erhält die Stadt Stolberg aufgrund des Belastungsausgleiches durch das Land einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 458.593,32 €.

e) Personelle Auswirkung:

Fachpersonal des Jugendamtes wird gebunden.

i.A.

(Seyffarth)

Fachbereichsleiter

2.Änderungssatzung vom (Datum der Unterschrift)

der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung vom 22.12.2010

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städtereion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S. 271) i.V. mit §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am (Datum der Ratssitzung) nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung –(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift unter III. werden am Ende die Wörter „ und Elternbeitragsfreiheit“ angeführt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu eingefügt:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

Das Wort „Absatz 1“ wird in „Absatz 2“ geändert.

Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Satzungsentwurf

Stand 18.11.2011

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2010 in der Fassung vom (Datum der Ratssitzung)

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städtereion Aachen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Stolberg (Rhld.) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14 a.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des

durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2)

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.

- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 13 a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
 - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),
 - oder
 - soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 14 a Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.
- (2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 13 a erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragfreiheit

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 16 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 19 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG

hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- (Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	26,00 €	28,00 €	50,00 €
bis 37.000,00 €	43,00 €	47,00 €	82,00 €
bis 49.000,00 €	71,00 €	78,00 €	135,00 €
bis 62.000,00 €	111,00 €	123,00 €	208,00 €
bis 73.000,00 €	146,00 €	162,00 €	275,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	352,00 €